



Staatsgerichtshof
für das Land Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Verfahren auf abstrakte Normenkontrolle

der Abgeordneten des 13. Landtags von Baden-Württemberg

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.
- 26.

- 27.
- 28.
- 29.
- 30.
- 31.
- 32.
- 33.
- 34.
- 35.
- 36.
- 37.
- 38.
- 39.
- 40.
- 41.
- 42.
- 43.
- 44.

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

beteiligt:

Landesregierung von Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
Richard-Wagner-Straße 15,
70184 Stuttgart

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Feststellung der Verfassungswidrigkeit von § 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG

hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 24. Januar 2005

unter Mitwirkung

des Präsidenten	Stilz
der Richter	Georgii
	Strauß
	Prof. Dr. von Barga
	Prof. Dr. Mailänder
	Prof. Dr. Kirchhof
der Richterin	Grießhaber
des Richters	Prof. Dr. Jäger
und der Richterin	Stamm

für Recht erkannt:

§ 36 Abs. 1 Satz 3 des Landesmediengesetzes vom 19. Juli 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, zur Änderung des Gesetzes zum Mediendienste-Staatsvertrag und zur Änderung des Landesmediengesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 104), ist mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar.

Das Verfahren ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

A.

Gegenstand des Antrags auf abstrakte Normenkontrolle nach Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LV ist § 36 Abs. 1 Satz 3 des Landesmediengesetzes vom 19. Juli 1999, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, zur Änderung des Gesetzes zum Mediendienste-Staatsvertrag und zur Änderung des Landesmediengesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 104) - LMedienG -.

§ 36 LMedienG regelt die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands der Landesanstalt für Kommunikation. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

§ 36

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

(1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands und für jedes ehrenamtliche Mitglied ein Stellvertreter, werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Bewerber auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg gewählt. Kommt bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstands die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit für die Wahl aller Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter nicht zu Stande, werden diese auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen im Wege der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) gewählt; wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, bedarf die Wahl durch den Landtag der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Wiederwahl der ehrenamtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist zulässig. Der Vorsitzende kann einmal wieder gewählt werden; hierbei wird eine Wahl mit einer Amtszeit von weniger als drei Jahren nicht berücksichtigt.

(2) Der Ministerpräsident ernennt den Vorsitzenden. Er bestellt und verpflichtet die ehrenamtlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so soll innerhalb von drei Monaten gemäß Absatz 1 Satz 1 ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt werden; die Amtszeit verkürzt sich entsprechend. Wurde das ausgeschiedene Mitglied auf Grund des in Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 bezeichneten Verfahrens gewählt, steht der Fraktion oder den Fraktionen, auf Grund deren Wahlvorschlag es gewählt wurde, ein Vorschlagsrecht zu; der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder diesem Vorschlag zustimmt.

(4) Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder können vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden, wenn sie

1. ihre Pflichten gröblich verletzen oder sich als unwürdig erwiesen haben,
2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Der Vorsitzende tritt mit seiner Abberufung für den Rest seiner Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand.

I.

Zur Begründung ihres Antrags tragen die Antragsteller, 44 Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg, vor: Die Vorschrift über die Wahl des Vorstands der Landesanstalt für Kommunikation in § 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG genüge nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Zwar stehe das Gebot der Staatsferne des Rundfunks einer Wahl der Mitglieder des Vorstands der Landesanstalt durch den

Landtag nicht von vornherein entgegen; es bedürfe aber besonderer Vorkehrungen für die Ausgestaltung des Wahlverfahrens, die ausschließen, dass es zu einer Beeinträchtigung der Rundfunkfreiheit durch den Staat komme. Das in § 36 Abs. 1 Satz 1 LMedienG aufgestellte Erfordernis der breiten parlamentarischen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags bei der Wahl des Vorstands verlange noch eine Einigung zwischen den maßgebenden politischen Kräften unter Einschluss der Opposition. Werde diese qualifizierte Mehrheit beim ersten Wahlgang zur Wahl des Vorstands nicht erreicht, erlaube § 36 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz LMedienG, dass die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter aufgrund von Wahlvorschlägen der Fraktionen im Wege der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren „d’Hondt“ gewählt würden. Damit erhalte die Mehrheit im Landtag einen unmittelbaren und alleinigen Einfluss auf die Mehrheit im Vorstand. Liege nur ein Wahlvorschlag vor, so reiche nach § 36 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz LMedienG sogar die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtags aus. Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen habe eine dem § 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG vergleichbare Vorschrift des dortigen Privatrundfunkgesetzes als verfassungswidrig angesehen. Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation, der nach § 35 Abs. 1 LMedienG grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig sei, treffe z.B. bei der Lizenzierung der privaten Hörfunk- und Fernsehveranstalter, dem Erlass der Nutzungsplanverordnung und der Zuordnung von Frequenzen und Kabelkanälen sowie der Rangfolgeentscheidung für das Kabelnetz auch rundfunkpolitische Entscheidungen. Die bloße Existenz der Vorschrift des § 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG verhindere das konstruktive Zusammenwirken und entbinde die Parlamentsmehrheit von der Notwendigkeit, sich mit der parlamentarischen Opposition über die Besetzung des Vorstands der Landesanstalt für Kommunikation zu einigen. Die Mehrheit müsse sich nicht auf Gespräche mit der Opposition mit dem Ziel einer Wahl nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LMedienG einlassen, weil sie davon ausgehen könne, letztlich ohne jeden Konsensversuch den hauptamtlichen Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Vorstands der Landesanstalt bestimmen zu können. Beim laufenden Besetzungsverfahren habe die größere Regierungsfraktion entgegen der Intention des Gesetzes unmittelbar eine Wahl nach § 36 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz LMedienG angestrebt. Da der Vorstand der Landesanstalt mit einfacher Mehrheit entscheide, sei es für die Landtagsmehrheit auch nicht von Bedeutung, welche Vorstandsmitglieder aufgrund der Vorschläge der Oppositionsfraktionen gewählt würden. Damit hätten das Parlament als Teil des

Staates und im Parlament die Regierungsmehrheit den unmittelbaren Einfluss auf die mehrheitliche Zusammensetzung des Vorstands der Landesanstalt. Dieser nehme die Aufgaben der Landesanstalt wahr und sei deren Hauptentscheidungsorgan, dem rundfunkpolitische Entscheidungen übertragen seien. Daran ändere auch § 42 Abs. 2 LMedienG nichts, der für bestimmte Entscheidungen des Vorstands die Zustimmung des plural zusammengesetzten Medienrats vorbehalte. Andere Beschlüsse des Vorstands, wie insbesondere der Nutzungsplan und die Zulassung, seien nicht zustimmungsbedürftig. Der Vorstand werde danach nicht nach dem Prinzip der Staatsferne des Rundfunks besetzt, was dem verfassungsrechtlichen Gebot widerspreche.

Die Antragsteller beantragen,

§ 36 Abs. 1 Satz 3 des Landesmediengesetzes vom 19. Juli 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, zur Änderung des Gesetzes zum Mediendienste-Staatsvertrag und zur Änderung des Landesmediengesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 104), mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg für unvereinbar und nichtig zu erklären.

II.

Der Staatsgerichtshof hat dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Landtag hat von einer Stellungnahme abgesehen. Die Landesregierung hat sich am Verfahren beteiligt und beantragt,

festzustellen, dass § 36 Abs. 1 Satz 3 des Landesmediengesetzes vom 19. Juli 1999, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, zur Änderung des Gesetzes zum Mediendienste-Staatsvertrag und zur Änderung des Landesmediengesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 104), mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar ist.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: Das in § 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG geregelte Höchstzahlverfahren schließe es aus, dass die Regierungsmehrheit im Landtag die Besetzung des gesamten Vorstands der Landesanstalt einseitig bestimmen könne. Das Wahlverfahren gewährleiste, dass auch Vorschläge der Oppositionsfractionen Berücksichtigung fänden. Die Argumentation der Antragsteller,

die bloße Existenz des § 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG verhindere das Bemühen der Parlamentsfraktionen um eine einvernehmliche Besetzung des Vorstands der Landesanstalt, treffe nicht zu. Denn beim Verfahren nach § 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG habe die Parlamentsmehrheit keinen Einfluss auf den Personalvorschlag der Oppositionsfraktionen. Um einen aus ihrer Sicht nicht akzeptablen Kandidaten der Opposition für den Vorstand der Landesanstalt zu verhindern, werde die parlamentarische Mehrheit das Wahlverfahren nach § 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG meiden und einen Konsens mit der Opposition nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LMedienG suchen. Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG sei auch deshalb im Hinblick auf die Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gerechtfertigt, weil sie eine Blockade der Wahl des Vorstands der Landesanstalt durch die Parlamentsminderheit ausschließe und damit die Handlungsfähigkeit der Landesanstalt sicherstelle. Auch dürfe § 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG nicht isoliert betrachtet werden, die Bestimmung sei vielmehr im Kontext mit den anderen Maßnahmen des Gesetzgebers zur Sicherung der Staatsfreiheit des Rundfunks zu würdigen. Der Gesetzgeber habe die öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk nicht der unmittelbaren staatlichen Verwaltung anvertraut, sondern einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze übertragen. Er habe ferner neben dem Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation mit dem Medienrat ein gruppenplural zusammengesetztes Organ geschaffen und damit zulässigerweise eine Mischform aus dem sog. Ratsmodell und dem sog. Versammlungsmodell verwirklicht. Zentrale Entscheidungen mit unmittelbarem Einfluss auf die Meinungsvielfalt könnten nur mit Zustimmung dieses Medienrats getroffen werden. Dies gelte insbesondere für Entscheidungen über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten. Eine unzulässige Einflussnahme auf die Programmfreiheit durch den vom Landtag gewählten Vorstand der Landesanstalt sei auch dadurch ausgeschlossen, dass dieser z. B. nach § 42 Abs. 4 und 5 LMedienG an bestimmte Einschätzungen des Medienrates gebunden sei. Dem Gebot der Staatsfreiheit des Rundfunks habe der Gesetzgeber ferner dadurch Rechnung getragen, dass er im Landesmediengesetz sowohl für die Zulassungsentscheidung als auch für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten ausreichende gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Programmfreiheit getroffen habe. Das Sächsische Privatrundfunkgesetz, das vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen teilweise als mit der dortigen Landesverfassung unvereinbar angesehen worden

sei, sei mit dem Landesmediengesetz nicht zu vergleichen. Insbesondere sollte der nach dem Sächsischen Privatrundfunkgesetz personell ganz überwiegend vom dortigen Landtag bestimmte Medienrat allein über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf einer Zulassung entscheiden. Auch sei dieser Medienrat für Entscheidungen über Fragen von grundsätzlicher medienrechtlicher und medien- sowie standortpolitischer Bedeutung ausschließlich zuständig gewesen. Die nach dem Sächsischen Privatrundfunkgesetz gruppenplural zusammengesetzte Versammlung habe nach den vom dortigen Verfassungsgerichtshof beanstandeten Bestimmungen in diesen Bereichen keine Kompetenzen gehabt. Die Vorschriften des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes seien mit den Regelungen des Landesmediengesetzes insbesondere deshalb nicht vergleichbar, weil nach diesem sämtliche wichtigen Entscheidungen der Zustimmung des gruppenplural zusammengesetzten Medienrates bedürften. Der Gesetzgeber habe durch weitere Maßnahmen gewährleistet, dass die Abgeordneten und ihre Fraktionen über die gewählten Vorstandsmitglieder der Landesanstalt keinen beherrschenden Einfluss auf die Programmgestaltung und die Meinungsvielfalt der Rundfunkveranstalter nehmen könnten. Nach § 34 Abs. 3 LMedienG seien die Mitglieder des Vorstands an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Auch die Inkompatibilitätsregelung nach § 34 Abs. 4 LMedienG sichere die Staatsferne und die Unabhängigkeit des Vorstands der Landesanstalt. Falls ein Mitglied des Vorstands der Landesanstalt tatsächlich doch aus politischen Gründen in sachwidriger Weise auf die Programmgestaltung einzelner Rundfunkveranstalter Einfluss zu nehmen versuche, sei es Sache der Rechtsaufsicht nach § 48 LMedienG, diese Handlungen zu unterbinden.

B.

Der Antrag auf abstrakte Normenkontrolle ist zulässig, aber nicht begründet.

I.

Der Antrag ist zulässig.

Die Voraussetzungen des Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 LV sowie von § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 und 2 StGHG sind gegeben. § 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG ist als Landesgesetz zulässiger Gegenstand eines Antrags auf abstrakte Normenkontrolle nach Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LV. Der Antrag der 44 Mitglieder des Landtags erfüllt das Quorum des Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 92 LV. Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten im Sinne von Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LV über die Vereinbarkeit des § 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG mit der Landesverfassung ergeben sich bereits aus dem Vorbringen der antragsberechtigten Mitglieder des Landtags, die diese Bestimmung als mit Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbar ansehen.

II.

Der Antrag ist nicht begründet.

§ 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG ist mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar.

Prüfungsmaßstab der abstrakten Normenkontrolle ist nach Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LV die Landesverfassung. Gemäß Art. 2 Abs. 1 LV sind auch die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte Bestandteil der Landesverfassung. Der Staatsgerichtshof ist damit zur Prüfung des Landesrechts anhand der durch Art. 2 Abs. 1 LV in die Landesverfassung transformierten Grundrechte des Grundgesetzes befugt (vgl. Urteil vom 19.10.1968 - GR 1/1967 -, ESVGH 19, 133, 137; Urteil vom 25.06.1977 - GR 4/76 -, ESVGH 27, 189, 190).

Hinsichtlich der formellen Verfassungsmäßigkeit des § 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG bestehen keine Bedenken. Prüfungsmaßstab für die materiell-rechtliche Verfassungsmäßigkeit ist Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Danach werden die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film gewährleistet. Die von den Antragstellern zur Überprüfung gestellte Vorschrift des § 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG wird den sich aus der Rundfunkfreiheit ergebenden materiell-rechtlichen Anforderungen gerecht.

1. Rundfunk im Sinne von Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG umfasst Hörfunk und Fernsehen (vgl. BVerfG, Urteil vom 28.02.1961, BVerfGE 12, 205, 226; Urteil vom 16.06.1981, BVerfGE 57, 295, 296). Die Rundfunkfreiheit ist eine dienende Freiheit und ist den Trägern nicht zum Zweck der Persönlichkeitsentfaltung oder Interessenverfolgung eingeräumt (vgl. BVerfG, Urteil vom 16.06.1981, BVerfGE 57, 295, 319; Beschluss vom 06.10.1992, BVerfGE 87, 181, 197). Sie dient der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung, und zwar in einem umfassenden, nicht auf bloße Berichterstattung oder die Vermittlung politischer Meinungen beschränkten Sinn. Meinungsbildung umfasst damit nicht nur Nachrichtensendungen oder politische Kommentare, sondern auch Hör- und Fernsehspiele sowie Musik- und Unterhaltungssendungen (vgl. BVerfG, Urteil vom 04.11.1986, BVerfGE 73, 118, 152). Freie Meinungsbildung als Voraussetzung sowohl der Persönlichkeitsentfaltung als auch der demokratischen Ordnung vollzieht sich in einem Prozess der Kommunikation. Diese setzt auf der einen Seite die Freiheit voraus, eigene Meinungen zu verbreiten, auf der anderen Seite die Freiheit, von anderen geäußerte Meinungen zur Kenntnis zu nehmen. Indem Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 GG Meinungsäußerungs-, Meinungsverbreitungs- und Informationsfreiheit als Grundrechte gewährleistet, sucht er zugleich diesen Prozess der Kommunikation verfassungsrechtlich zu schützen (vgl. BVerfG, Urteil vom 05.02.1991, BVerfGE 83, 238, 295 f.). Wegen seiner Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft kommt dem Rundfunk unter den Medien besondere Bedeutung zu.

a) Unter den Bedingungen der modernen Massenkommunikation hängt die Erreichung des Normziels von Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG damit wesentlich vom grundrechtlichen Schutz der Vermittlungsfunktion des Rundfunks ab. Diese Vermittlungsfunktion erfüllt der Rundfunk durch sein Programm, und zwar nicht nur durch dessen politischen und informierenden Teil. Rundfunkfreiheit ist vor allem Programmfreiheit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.01.1982, BVerfGE 59, 231, 258; Beschluss vom 06.10.1992, BVerfGE 87, 181, 201; Urteil vom 22.02.1994, BVerfGE 90, 60, 87; Beschluss vom 20.02.1998, BVerfGE 97, 298, 310). Diese Freiheit gewährleistet, dass Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms Sache des Rundfunks bleiben und sich an publizistischen Kriterien ausrichten können. Es ist der Rundfunk selbst, der auf Grund seiner professionellen Maßstäbe bestimmen darf,

was der gesetzliche Rundfunkauftrag in publizistischer Hinsicht verlangt. Eine Indienstnahme des Rundfunks für außerpublizistische Zwecke ist damit unvereinbar. Als Abwehrrecht schließt es die Rundfunkfreiheit aus, dass der Staat unmittelbar oder mittelbar eine Anstalt oder Gesellschaft beherrscht, die Rundfunksendungen veranstaltet. Aus der Rundfunkfreiheit folgt aber nicht nur das Beherrschungsverbot, vielmehr soll jede politische Instrumentalisierung des Rundfunks ausgeschlossen werden. Dieser Schutz bezieht sich nicht nur auf die Gefahren unmittelbarer Lenkung oder Maßregelung des Rundfunks, sondern umfasst vielmehr auch die subtileren Mittel indirekter Einwirkung, mit denen sich staatliche Organe Einfluss auf das Programm verschaffen oder Druck auf die im Rundfunk Tätigen ausüben können. Der Staat besitzt solche Mittel, weil er es ist, der im Interesse des Normziels von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG den Rundfunk organisiert, konzessioniert, mit Übertragungskapazitäten versieht und beaufsichtigt.

b) Dem dienenden Charakter der Rundfunkfreiheit würde ein Verständnis von Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, das sich in der Abwehr staatlicher Einflussnahme erschöpfte und den Rundfunk im Übrigen den gesellschaftlichen Kräften überließe, nicht gerecht. Denn eine Indienstnahme droht dem Rundfunk nicht nur von Seiten des Staates, sondern auch von gesellschaftlichen Interessengruppen. Auch deshalb verlangt das Grundrecht eine positive gesetzliche Ordnung, welche sicherstellt, dass der Rundfunk die Vielfalt der Themen und Meinungen aufnimmt und wiedergibt, die in der Gesellschaft eine Rolle spielen. Zu diesem Zweck sind materielle, organisatorische und prozedurale gesetzliche Regelungen notwendig, die an der beschriebenen Aufgabe des Rundfunks orientiert sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 16.06.1981, BVerfGE 57, 295, 320; Urteil vom 05.02.1991, BVerfGE 83, 238, 296; Beschluss vom 06.10.1992, BVerfGE 87, 181, 198). Der Rundfunk darf nicht dem freien Spiel der Wettbewerbskräfte überlassen werden, vielmehr hat der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Entstehung einer beherrschenden Position im Rundfunkbereich verhindert wird und ein Gesamtangebot besteht, in dem die für die freiheitliche Demokratie konstitutive Meinungsvielfalt tatsächlich zum Ausdruck gelangt (vgl. BVerfG, Urteil vom 16.06.1981, BVerfGE 57, 295, 323).

Dem Gebot zum Schutz des Rundfunks ist andererseits nicht bereits durch die bloße Einschaltung des Gesetzgebers genügt. Zwar wird der Gesetzgeber zum Schutz der

Rundfunkfreiheit vor außerpublizistischen Interessen Dritter in Pflicht genommen und muss jene positive Ordnung schaffen, die das Erreichen des beschriebenen Normziels gewährleistet. Der Gesetzgeber ist damit Garant einer umfassend zu verstehenden Rundfunkfreiheit. Zugleich bildet der Gesetzgeber aber selber eine Gefahrenquelle für die Rundfunkfreiheit, weil die Neigung, den Rundfunk den eigenen Interessen unterzuordnen und ihn damit zu instrumentalisieren, nicht nur bei der Regierung, sondern auch bei den im Parlament vertretenen Parteien bestehen kann. Als Teil der Staatsgewalt unterliegt auch das Parlament öffentlicher Kontrolle. Da diese wesentlich von der Freiheit der Medien abhängt, darf dem Parlament über die funktionssichernden gesetzlichen Programmvorgaben hinaus ebenfalls kein Einfluss auf Inhalt und Form der Programme der Rundfunkveranstalter eingeräumt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 22.02.1994, BVerfGE 90, 60, 87 ff.).

c) Diese aus Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleiteten Vorgaben bedeuten aber nicht, dass dem Gesetzgeber medienpolitische oder programmleitende Entscheidungen verfassungsrechtlich gänzlich versagt wären. Vielmehr verfügt er im Gegenteil über einen breiten Gestaltungsspielraum, in dem er sowohl verschiedene Modelle einer Rundfunkordnung wählen und kombinieren als auch das gewählte Modell in unterschiedlicher Weise ausgestalten kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 28.02.1961, BVerfGE 12, 205, 262; Urteil vom 16.06.1981, BVerfGE 57, 295, 321 f.; Urteil vom 05.02.1991, BVerfGE 83, 238, 296, 315 f., 324; Beschluss vom 22.02.1994, BVerfGE 90, 60, 94). Diese Gestaltungsfreiheit betrifft sämtliche vom Gesetzgeber im Hinblick auf die Rundfunkfreiheit zu regelnden Bereiche. Bei der Frage, auf welche Weise sichergestellt werden soll, dass das Gesamtangebot der inländischen Programme der bestehenden Meinungsvielfalt im Wesentlichen entspricht und der Rundfunk nicht einer oder einzelnen gesellschaftlichen Gruppen ausgeliefert wird, kann er zwischen einer binnenpluralistischen Struktur der Veranstalter und externen („außenpluralistischen“) Maßnahmen zur Sicherung der Vielfalt wählen (vgl. BVerfG, Urteil vom 04.11.1986, BVerfGE 73, 118, 153). Der Gestaltungsbereich des Gesetzgebers umfasst auch die Regelungen für die Auswahlentscheidungen zwischen mehreren privaten Veranstaltern bei begrenzten Kapazitäten und die Organisation der Behörden, die die gesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen haben. Die Rundfunkfreiheit setzt auch die Übertragung der Zuständigkeiten auf eine Einrichtung der mittelbaren staatlichen Verwaltung nicht zwingend voraus; der Gesetz-

geber kann unter engen Voraussetzungen auch Behörden der unmittelbaren staatlichen Verwaltung mit der Aufgabenerfüllung betrauen (vgl. BVerfG, Urteil vom 04.11.1986, BVerfGE 73, 118, 182 ff.; Urteil vom 05.02.1991, BVerfGE 83, 238, 324). Dem verfassungsrechtlichen Gebot, wonach staatlichen Behörden keine Handlungs- und Wertungsspielräume eingeräumt sein dürfen, die es ermöglichen, dass sachfremde, insbesondere die Meinungsvielfalt beeinträchtigende Erwägungen Einfluss auf die Entscheidung über den Zugang von Interessenten zum Rundfunk gewinnen können, wäre dann allerdings durch eine entsprechend bestimmte Fassung der für die Entscheidung maßgeblichen gesetzlichen Regeln Rechnung zu tragen.

2. Nach Maßgabe der vorstehend dargelegten Grundsätze ist § 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG mit Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar. Dies gilt sowohl für die Bestimmung des Vorstands der Landesanstalt aufgrund mehrerer Wahlvorschläge der Landtagsfraktionen (§ 36 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz LMedienG) als auch für die weitere Fallgestaltung, dass der Vorstand aufgrund nur eines von den Fraktionen eingereichten Wahlvorschlags bestimmt wird (§ 36 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz LMedienG).

a) Haben sich die Fraktionen des Landtags bei der Wahl nach § 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG nicht auf einen Vorschlag einigen können (§ 36 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz LMedienG), so hat das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt regelmäßig zur Folge, dass die die Regierung tragenden Fraktionen die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstands der Landesanstalt für Kommunikation bestimmen. Wird etwa eine dem derzeitigen Landtag entsprechende Sitzverteilung zugrunde gelegt, so bestimmt die größere Regierungsfraktion den Vorsitzenden des Vorstands der Landesanstalt sowie zwei weitere ehrenamtliche Vorstandsmitglieder (§ 34 Abs. 1 LMedienG). Dagegen wird die Position des stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres ehrenamtlich tätiges Vorstandsmitglied nach dem Wahlvorschlag der größeren Oppositionsfraktion besetzt.

Die Frage der Vereinbarkeit dieser Regelung des Wahlverfahrens mit der Rundfunkfreiheit stellt sich deshalb, weil der Vorstand nach § 35 Abs. 1 LMedienG grundsätzlich sämtliche Aufgaben der Landesanstalt wahrnimmt. Von Bedeutung ist dabei aber auch, dass für die Rundfunkfreiheit bedeutsame Entscheidungen des Vorstands der

Landesanstalt nach § 42 Abs. 2 LMedienG der Zustimmung des Medienrats bedürfen.

Wenn die Landtagsmehrheit beim Wahlverfahren nach § 36 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz LMedienG durch die von ihr maßgeblich bestimmte Bestellung des Vorstands der Landesanstalt mittelbar Einfluss auf für die Rundfunkfreiheit relevante Entscheidungen der Landesanstalt haben kann, hat dies nicht zugleich die Unvereinbarkeit dieser Bestimmung mit der Landesverfassung zur Folge. Die Rundfunkfreiheit verlangt nicht, dass jeglicher Einfluss einer dem Staat zuzurechnenden Einrichtung auf den Rundfunk ausgeschlossen ist. Das Grundrecht ist nicht nur ein staatsgerichtetes Abwehrrecht, sondern erfordert, auch um den Schutz des Rundfunks vor der Einflussnahme gesellschaftlicher Gruppen sicherzustellen, eine umfassende gesetzliche Ordnung, die durch materielle und organisatorische Regelungen die Erfüllung der dienenden Funktion des Rundfunks gewährleistet (vgl. BVerfG, Urteil vom 05.02.1991, BVerfGE 83, 238, 296). Auch Art. 25 Abs. 1 LV, wonach alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, erfordert im Hinblick auf die rechtliche Ordnung des Rundfunks gesetzgeberische Entscheidungen. Das in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 LV verankerte Gebot demokratischer Legitimation setzt für alle Staatsakte, mit denen Staatsgewalt ausgeübt wird, eine auf das Volk rückführbare Legitimation voraus.

Dementsprechend bedarf es für die Entscheidungen der Landesanstalt, die insbesondere bei der Zuweisung von Kapazitäten sowie deren Rücknahme oder Widerruf Ausübung hoheitlicher Gewalt darstellen, einer gesetzlichen Regelung, aus der die Landesanstalt ihre Berechtigung zur Ausübung staatlicher Gewalt ableiten kann. Die Rundfunkfreiheit erfordert in diesem Zusammenhang aber, dass die Einflussmöglichkeiten auf die eigentliche publizistische Tätigkeit, die mit den grundsätzlich zulässigen und zudem im Interesse des Grundrechts gebotenen gesetzlichen Regelungen zwangsläufig eröffnet werden, so weit wie möglich ausgeschaltet werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.02.1994, BVerfGE 90, 60, 88 f.).

Die Gesamtschau der Regelungen des Landesmediengesetzes ergibt, dass der grundsätzlich zulässige Einfluss der Landtagsmehrheit auf die personelle Zusammensetzung des Vorstands der Landesanstalt für Kommunikation und damit mittelbar

auf dessen Entscheidungen auf ein verfassungsrechtlich zulässiges Maß beschränkt ist.

aa) Das verfassungsrechtliche Gebot zur Reduzierung des staatlichen Einflusses auf die Programmfreiheit steht einer Bestimmung der Mitglieder des Vorstands der Landesanstalt durch den Landtag nicht entgegen. Der Landtag vermittelt dem Vorstand durch seine Wahl die demokratische Legitimation.

(1) Durch das Erfordernis der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags bei der Wahl nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LMedienG wird in aller Regel dem einseitigen Einfluss der Regierungsfaktionen vorgebeugt. Diese sind gehalten, mit den anderen im Landtag vertretenen Parteien einen Wahlkonsens zu suchen, der letztendlich zwar den parlamentarischen Proporz widerspiegelt, damit aber doch auf eine Besetzungsvielfalt hinwirkt. Zudem ist der Einfluss der Fraktionen des Landtags bei diesem Wahlvorgang dadurch gemindert, dass ihr Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden beschränkt ist; dieser ist aus dem Bewerberkreis einer öffentlichen Ausschreibung zu wählen.

(2) Kommt dagegen die nur innerhalb eines Monats nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstands mögliche Wahl nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LMedienG nicht zu Stande, so ist durch das in § 36 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz LMedienG geregelte Verfahren zur Bestimmung des Vorstands der Landesanstalt sichergestellt, dass die Landtagsmehrheit nicht sämtliche Mitglieder des Vorstands der Landesanstalt bestimmen kann. Das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt, das eine einseitige Bestimmung des Vorstands der Landesanstalt durch die Landtagsmehrheit im Interesse der Reduzierung des staatlichen Einflusses auf den Rundfunkbereich ausschließt, setzt Wahlvorschläge seitens der Fraktionen voraus. Wegen der durch die Volkswahl unmittelbar vermittelten demokratischen Legitimation sind die Abgeordneten des Landtags über ihre Zusammenschlüsse auch berechtigt, für die Besetzung des Vorstands der Landesanstalt durch die Bestimmung der Wahlvorschläge eine Vorauswahl zu treffen.

Die nach § 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG für diesen Wahlvorgang vorgesehene Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren führt dann einerseits zu einer Stärkung

des Gewichts der Regierungsfractionen, die gelöst von Rücksichten aus konstruktivem Zusammenwirken zwischen Fractionen, die zwei Drittel der Mitglieder des Landtags stellen, von ihnen selbst vorgeschlagene Kandidaten in die Vorstandsmehrheit berufen können; andererseits aber verhindert die Verhältniswahl die einseitige Bestellung des gesamten Vorstands durch diese Regierungsmehrheit und sichert damit wenigstens eine verhältnismäßige Zusammensetzung. Diese dürfte sich im Ergebnis derjenigen annähern, die durch den nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LMedienG erforderlichen Wahlkonsens vorgegeben ist.

bb) Durch die Organisationsform der Landesanstalt hat der Gesetzgeber den Einfluss der Parlamentsmehrheit oder der von ihr abhängigen Regierung auf die Aufgabenerfüllung durch die Landesanstalt bewusst beschränkt (LT-Drucks. 9/955, S. 112 f. zu § 57; LT-Drucks. 12/4026, S. 65 f. zu § 29).

Hinsichtlich der Frage, wie die staatliche Stelle organisiert ist, der die Erledigung der öffentlichen Aufgaben im Bereich des Rundfunks obliegt, besitzt der Gesetzgeber einen breiten Gestaltungsspielraum, soweit die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG erfüllt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 16.06.1981, BVerfGE 57, 295, 325 f.; Beschluss vom 22.02.1994, BVerfGE 90, 60, 94). Dementsprechend wäre es auch nicht schlechthin unzulässig, die im Bereich des Rundfunks anfallenden öffentlichen Aufgaben Behörden der unmittelbaren staatlichen Verwaltung zu übertragen (siehe oben 1c); BVerfG, Urteil vom 04.11.1986, BVerfGE 73, 118, 182 ff.). Der Gesetzgeber hat aber eigens für die staatlichen Aufgaben im Bereich des Rundfunks im Interesse der Reduzierung der Einflussmöglichkeiten anderer staatlicher Stellen auf die Rundfunkfreiheit mit der Landesanstalt für Kommunikation eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen und dieser gemäß Art. 71 Abs. 1 Satz 3 LV das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze eingeräumt (vgl. § 29 Abs. 1 LMedienG).

Dieser rechtlichen Verselbstständigung entsprechend untersteht die Landesanstalt als Träger mittelbarer Staatsverwaltung nicht der Fachaufsicht, sondern nur der Rechtsaufsicht (vgl. § 48 Satz 1 LMedienG). Bei den zulässigen Aufsichtsinstrumenten ist zudem der Einfluss der Rechtsaufsichtsbehörde eingeschränkt. Dem Staatsministerium als Rechtsaufsichtsbehörde steht gegenüber der Landesanstalt lediglich

das Informations-, das Beanstandungs- und das Anordnungsrecht zu (§ 48 Satz 2 LMedienG i.V.m. §§ 120, 121 Abs. 1 und § 122 GemO). Die im Bereich der Kommunalaufsicht eröffnete Möglichkeit der Ersatzvornahme oder der Bestellung eines Beauftragten gegenüber einer rechtswidrig handelnden Gemeinde nach §§ 123 f. GemO hat der Gesetzgeber für die Landesanstalt für Kommunikation nicht vorgesehen.

Die Unabhängigkeit der Landesanstalt für Kommunikation auch gegenüber Behörden der unmittelbaren staatlichen Verwaltung hat der Gesetzgeber ferner dadurch gestärkt, dass er ihr aufgrund der Ermächtigung des § 121 Nr. 2 BRRG die Dienstherrenfähigkeit verliehen hat (§ 29 Abs. 3 LMedienG). Zumindest der Vorsitzende des Vorstands der Landesanstalt (§ 34 Abs. 1 Satz 2 LMedienG) und der von ihm selbst für bestimmte Aufgaben bestellte Stellvertreter (§ 39 Abs. 1 Satz 3 LMedienG) sind Beamte. § 29 Abs. 3 LMedienG ermöglicht der Landesanstalt die Ernennung weiterer Beamter. Durch die Zuerkennung der Dienstherrenfähigkeit kann die Landesanstalt sicherstellen, dass ihr für die Erledigung ihrer Aufgaben Bedienstete zur Verfügung stehen, die zu ihr und nicht zu einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts in dem das Berufsbeamtentum prägenden besonderen Dienstverhältnis stehen.

cc) Auch durch die Regeln für die Vorstandsmitglieder der Landesanstalt hat der Gesetzgeber deren Unabhängigkeit gegenüber dem Landtag sowie der sonstigen Landesverwaltung gestärkt.

Nach § 34 Abs. 2 LMedienG muss der Vorsitzende die Befähigung für eine Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen. Hierdurch ist gewährleistet, dass nur solche Personen die Funktion des Vorsitzenden des Vorstands der Landesanstalt ausüben, denen die besondere Rechtsstellung der Landesanstalt bewusst ist.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 5 LMedienG in der Fassung des Gesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 104) ist die Wiederwahl des Vorsitzenden des Vorstands der Landesanstalt beschränkt. Diese Beschränkung soll dazu beitragen, dass der gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 LMedienG hauptamtlich tätige Vorsitzende der Landesanstalt sein Amt in einer Weise ausübt, die an den Zielvorgaben des Landesmediengesetzes und nicht an dem Bestreben orientiert ist, die eigene Wiederwahl sicherzustellen.

Zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit gegenüber dem Landtag und der Regierung als auch gegenüber gesellschaftlichen Gruppierungen ist für sämtliche Mitglieder des Vorstands der Landesanstalt für Kommunikation in § 34 Abs. 3 LMedienG ferner geregelt, dass diese an Aufträge und Weisungen grundsätzlich nicht gebunden sind (vgl. LT-Drucks. 9/955, S. 114 f. zu § 58). Weiteres Element zur Sicherung der Unabhängigkeit der Vorstandsmitglieder der Landesanstalt sind die umfangreichen Inkompatibilitätsbestimmungen in § 34 Abs. 4 LMedienG. Im Gegensatz z.B. zu § 86 LVwVfG („insbesondere“) sind die Gründe, die eine Abberufung eines Vorstandsmitglieds der Landesanstalt nach § 36 Abs. 4 Satz 1 LMedienG rechtfertigen, abschließend. Zudem gilt nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift das Erfordernis einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags für eine Abberufung auch für den Fall, dass die Vorstandsmitglieder nicht vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LMedienG, sondern nach § 36 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz LMedienG bestimmt worden sind.

dd) Der mit der Verhältniswahl der Mitglieder des Vorstands der Landesanstalt für Kommunikation (mittelbar) verbundene Einfluss der Landtagsmehrheit auf die das Wesen der Rundfunkfreiheit ausmachende Programmfreiheit ist dadurch weiter eingeschränkt, dass der Gesetzgeber in Ausnutzung der ihm zustehenden Gestaltungsfreiheit mit dem pluralistisch zusammengesetzten Medienrat (§ 41 LMedienG) ein weiteres Gremium geschaffen hat, dem unabhängig vom Vorstand der Landesanstalt eigene Befugnisse und Mitwirkungsrechte bei rundfunkpolitisch wichtigen Entscheidungen der Landesanstalt für Kommunikation eingeräumt sind.

(1) Mit der Einrichtung des Medienrats und der Zuweisung von Befugnissen hat sich der Gesetzgeber an seiner Verpflichtung orientiert, durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Rundfunk nicht einzelnen gesellschaftlichen Gruppen ausgeliefert wird und dass die in Betracht kommenden Meinungen im Gesamtangebot zur Geltung kommen können (vgl. BVerfG, Urteil vom 16.06.1981, BVerfGE 57, 295, 325; BVerfG, Urteil vom 05.02.1991, BVerfGE 83, 238, 332 f.). Angesichts der großen Zahl von gesellschaftlich relevanten Gruppen, die nach § 41 Abs. 1 LMedienG einen Vertreter ohne staatliche Beeinflussung in den Medienrat entsenden können, führen die von den Fraktionen jeweils entsandten und vom Land-

tag nach § 41 Abs. 2 LMedienG gewählten vier weiteren Vertreter nicht dazu, dass es sich beim Medienrat um ein vom Landtag beherrschtes Gremium handelt.

Durch die Inkompatibilitätsregelung des § 44 Abs. 2 LMedienG wird zudem bereits der Entstehung von möglichen Loyalitätskonflikten zwischen einer Mitarbeit im Medienrat und solchen staatlichen oder gesellschaftlichen Interessen wirksam vorgebeugt, die an einer inhaltlichen Steuerung des Rundfunks interessiert sein könnten. In § 44 Abs. 1 LMedienG ist schließlich bestimmt, dass die Mitglieder des Medienrats bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten haben und in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden sind. Damit hat der Gesetzgeber entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Rundfunkfreiheit zum Ausdruck gebracht, dass das gesellschaftlich zusammengesetzte Kontrollgremium Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit ist und dieses Gremium nicht zur Aufgabe hat, die verschiedenen Verbandsinteressen zu vertreten oder gar deren Verlautbarung im Rundfunk zu erreichen. Funktion dieses Gremiums ist es in erster Linie, darauf zu achten, dass alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Gesamtprogramm angemessen zu Wort kommen können (vgl. BVerfG, Urteil vom 05.02.1991, BVerfGE 83, 238, 332 f.).

(2) Unter den Entscheidungsbefugnissen der Landesanstalt für Kommunikation ist diejenige für die Verteilung der Übertragungskapazitäten von besonderem Gewicht. Hier ist die Gefahr der Einflussnahme auf die das Wesen der Rundfunkfreiheit ausmachende Programmfreiheit besonders groß. Es ist nicht auszuschließen, dass die Einstellung zu dem angebotenen Programm in die Auswahlentscheidung einfließt oder dass die Bewerber schon im Vorfeld inhaltliche Anpassungen vornehmen, von denen sie sich eine Erhöhung ihrer Zulassungschancen versprechen. Zum Schutz der Rundfunkfreiheit hat das Gesetz bei den gegenüber privaten Veranstaltern ergehenden Zuweisungs- und Auswahlentscheidungen dem gruppenplural zusammengesetzten Medienrat eine starke Stellung zugebilligt.

(a) Für private Veranstalter und Anbieter bestimmt § 18 Abs. 1 LMedienG, dass die Zuweisung nach Maßgabe der §§ 20 und 21 erfolgt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen nach dem Landesmediengesetz, insbesondere die Vorschriften über die

Meinungsvielfalt, erfüllt sind. Diese Zuweisungsentscheidung bestimmt das Verbreitungsgebiet, die zu nutzenden technischen Übertragungskapazitäten und die Sendezeit (§ 18 Abs. 1 Satz 2 LMedienG). Sie bedarf nach § 20 Abs. 5 und § 42 Abs. 2 Nr. 1 LMedienG der Zustimmung des Medienrats.

(b) Entsprechend der verfassungsrechtlichen Funktion der Rundfunkfreiheit schreibt das Landesmediengesetz in § 23 Abs. 2 vor, dass die Rundfunkprogramme in ihrer Gesamtheit der Meinungsvielfalt und der kulturellen Vielfalt Ausdruck geben sollen. Danach ist eine Zuweisung von Kapazitäten grundsätzlich nicht zulässig, wenn der Begünstigte durch diese Zuweisung in einem Verbreitungsgebiet vorherrschende Meinungsmacht erlangen würde. Nach § 24 Abs. 4 Satz 1 LMedienG darf die Landesanstalt zur Vermeidung der Entstehung einer solchen Meinungsmacht nur Kapazitäten zuweisen, sofern eine Sicherung der Vielfalt durch Maßnahmen gemäß Absatz 3 Satz 1 gewährleistet ist. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Unternehmen, dem bisher eine vorherrschende Meinungsmacht nicht zukam, eine solche durch die Beteiligung an einem Veranstalter erlangen würde. Auch diese um Maßnahmen zur Vielfaltsicherung ergänzte Zuweisungsentscheidung bedarf nach § 24 Abs. 4 Satz 2 und § 42 Abs. 2 Nr. 1 LMedienG der Zustimmung des Medienrats.

(c) Kommt als die Meinungsvielfalt sichernde Maßnahme die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte nach § 27 LMedienG in Betracht, so muss der Hauptprogrammveranstalter mit dem Bewerber für das Fensterprogramm eine Vereinbarung nach den Vorgaben des § 27 Abs. 5 LMedienG schließen, deren wesentliche Verpflichtungen nach § 27 Abs. 6 Satz 3 LMedienG in die gegenüber dem Haupt- und Fensterprogrammveranstalter ergehenden Zuweisungsentscheidungen für Übertragungskapazitäten aufzunehmen sind. Die Zuweisung von Kapazitäten an den Veranstalter des Fensterprogramms (ebenso deren Rücknahme oder Widerruf) kann nach § 27 Abs. 6 Satz 2 und § 42 Abs. 2 Nr. 1 LMedienG nur mit Zustimmung des Medienrats ergehen.

(d) Im Vorfeld der Zuweisung von Kapazitäten an einen bestimmten Fensterprogrammveranstalter nach § 27 Abs. 6 Satz 1 LMedienG ist unter Umständen eine Auswahlentscheidung unter mehreren Bewerbern für das als vielfaltsichernde Maßnahme gebotene Fensterprogramm nach § 27 Abs. 4 Satz 4 und 5 LMedienG erfor-

derlich. Da auch durch diese Auswahlentscheidung unmittelbar Einfluss auf die Meinungsvielfalt genommen wird, hat der Gesetzgeber hierfür in § 42 Abs. 2 Nr. 2 LMedienG ebenfalls die Zustimmung des Medienrats vorausgesetzt (LT-Drucks. 12/4026, S. 72 zu § 42).

(3) Für die Stellung des Medienrats gegenüber dem Vorstand der Landesanstalt kommt den Aussagen des Landesmediengesetzes für den Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Organen besondere Bedeutung zu.

Gewicht hat dabei der Umstand, dass der Gesetzgeber keine Regelung für den Fall einer dauerhaften Uneinigkeit zwischen den beiden Organen getroffen hat. Insbesondere findet sich keine Regelung, die den Vorstand unter bestimmten Voraussetzungen, etwa im Fall eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses, ermächtigt, das ablehnende Votum des Medienrats zu überstimmen. Auch von einer Übertragung des Letztentscheidungsrechts z.B. auf den Landtag oder auf die Rechtsaufsichtsbehörde hat der Gesetzgeber im Interesse der Selbstständigkeit der Landesmedienanstalt abgesehen. Durch das Fehlen einer Konfliktregelung hat der Gesetzgeber die Unabhängigkeit der Landesanstalt gestärkt, sich insoweit für die Gleichrangigkeit ihrer beiden Organe ausgesprochen und diese damit verpflichtet, sich um eine einvernehmliche Entscheidung zu bemühen (vgl. Birkert/Reiter/Scherer, Landesmediengesetz Baden-Württemberg, 2. Aufl., § 42, Rdnr. 5).

(4) Hinsichtlich der Sicherung der Meinungsvielfalt hat der Gesetzgeber durch § 42 Abs. 4 Satz 2 LMedienG dem Medienrat gegenüber dem Vorstand eine besonders starke Stellung eingeräumt (vgl. LT-Drucks. 10/5420, S. 71 zu § 66). Denn der Vorstand ist an die Beurteilung des Medienrats gebunden, dass Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt nicht eingehalten sind.

(5) Dem Medienrat wurde durch § 42 Abs. 6 LMedienG die Kompetenz zuerkannt, den Haushaltsplan der Landesanstalt, also die wirtschaftliche Grundsatzentscheidung für zentrale Bereiche, zu beschließen. Zudem bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben der Landesanstalt, die nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 LMedienG nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, der Einwilligung des Medienrats (§ 42 Abs. 6 Satz 3 LMedienG). Ferner beschließt der Medienrat die Jahresrech-

nung, wählt den Prüfer, bestimmt den Umfang der Prüfung und entlastet schließlich den Vorstand (§ 42 Abs. 6 Satz 4 und 5 LMedienG).

(6) Selbst in Bereichen, in denen zu Gunsten des Medienrats kein förmlicher Zustimmungsvorbehalt vorgesehen ist, kann dieser Einfluss auf die Entscheidungen der Landesanstalt gewinnen, weil der Vorstandsvorsitzende nach § 42 Abs. 7 LMedienG verpflichtet ist, den Medienrat über alle wichtigen Vorkommnisse und geplanten wichtigen Entscheidungen zu unterrichten, und der Medienrat hierzu Stellung nehmen kann.

(7) Auch durch die Vorschriften über den Ausschluss und die Befangenheit von Vorstandsmitgliedern sind die Befugnisse des Vorstands zugunsten des Medienrats beschränkt. Im Konfliktfall obliegt die endgültige Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschluss- oder Befangenheitsgrundes dem Medienrat.

(8) Das im Landesmediengesetz vorgeschriebene Zusammenwirken von Vorstand und Medienrat bei Entscheidungen, die, wie die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an private Veranstalter, für die Rundfunkfreiheit von herausgehobener Bedeutung sind, stellt auch den wesentlichen Unterschied zum Gesetz über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (neu bekannt gemacht am 18. Januar 1996, SächsGVBl. S. 13, Sächsisches Privatrundfunkgesetz - SächsPRG -) dar, dessen Bestimmungen der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Urteil vom 10.07.1997, NVwZ-RR 1998, 345) teilweise als mit der Verfassung des Freistaates Sachsen unvereinbar beurteilt hat.

Kennzeichen des vom Verfassungsgerichtshof überprüften Sächsischen Privatrundfunkgesetzes war das Ersetzen des für die dortige Landesmedienanstalt bis zur Neufassung geltenden sog. Versammlungsmodells, in dessen Rahmen die pluralistisch zusammengesetzte Versammlung das Hauptorgan gebildet hatte, durch das sog. Ratsmodell, bei dem die Befugnisse ganz überwiegend einem aus fünf Sachverständigen bestehenden Gremium („Medienrat“) zustehen. § 31 Abs. 2 und 3 SächsPRG sah vor, dass von den fünf Mitgliedern dieses Medienrates vier Sachverständige vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und ein weiterer Sachverständiger von der Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetz-

lichen Mitglieder gewählt werden. In § 46 Abs. 2 SächsPRG war ferner bestimmt, dass, wenn eine Wahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Landtags nicht rechtzeitig zu Stande kommt, die vom Landtag zu bestimmenden vier Mitglieder des Gremiums (Sachverständige) aufgrund von Wahlvorschlägen der Fraktionen im Wege der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt gewählt werden.

Die Schlussfolgerungen dieses Urteils können nicht auf die Wahl des Vorstands nach § 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG übertragen werden. Denn im Gegensatz zu dem aus fünf Sachverständigen bestehenden Gremium nach dem Sächsischen Privatrundfunkgesetz ist der Vorstand der Landesanstalt nach § 42 Abs. 2 LMedienG auf die Zustimmung des Medienrats angewiesen, so dass insoweit alleinige Entscheidungen des vom Landtag bestimmten Anstaltsvorstands ausgeschlossen sind.

ee) In § 35 Abs. 1 LMedienG ist die grundsätzliche Alleinzuständigkeit des vom Landtag bestimmten Vorstands der Landesanstalt zur Erledigung ihrer Aufgaben geregelt. Das in § 36 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz LMedienG geregelte Wahlverfahren begegnet auch im Hinblick auf die Aufgaben der Landesanstalt, die der Vorstand ohne förmliche Mitwirkung des Medienrats wahrnimmt, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Von Bedeutung sind im hier gegebenen Zusammenhang die folgenden Befugnisse:

(1) Nach § 20 Abs. 1 LMedienG beschließt der Vorstand den Nutzungsplan in der Form einer Rechtsverordnung. In diesem Plan legt die Landesanstalt die terrestrischen Frequenzen und Kabelkanäle fest, über die Rundfunkangebote in Baden-Württemberg verbreitet werden können.

Nach § 42 Abs. 7 LMedienG ist der Medienrat über den Entwurf des Nutzungsplans zu informieren und kann hierzu Stellung nehmen. Im Plan sind Übertragungskapazitäten zumindest in einem solchen Umfang auszuweisen, dass den Anforderungen des § 21 Abs. 1 LMedienG Rechnung getragen ist. Der Plan regelt auch die abstrakte Kapazitätsverteilung zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Veranstaltern. Nach § 20 Abs. 3 LMedienG muss, soweit Übertragungskapazitäten aufgrund von § 21 LMedienG dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zur Verfügung stehen, im Nutzungsplan auch festgelegt werden, durch welche öffentlich-rechtliche Landesrund-

funkanstalt sie genutzt werden. Da Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wegen ihrer jeweiligen gesetzlichen Regelung keiner weiteren Zulassung bedürfen, wird damit bereits durch den Nutzungsplan über die Zuweisung der Kapazitäten an eine bestimmte Landesrundfunkanstalt entschieden. Demgegenüber wird für den Bereich des privaten Rundfunks im Nutzungsplan die Nutzung unabhängig vom konkreten Veranstalter festgelegt. Welcher private Veranstalter die einzelne Kapazität tatsächlich nutzen kann, wird erst nach der in § 20 Abs. 4 Satz 1 LMedienG geregelten Ausschreibung entschieden. Die nach § 20 Abs. 5 Satz 1 LMedienG ergehende Zuweisungsentscheidung an einen konkreten privaten Veranstalter bedarf, wie oben dargelegt, ebenso der Zustimmung des Medienrats wie die Rücknahme oder der Widerruf dieses Verwaltungsakts (§ 42 Abs. 2 Nr. 1 LMedienG). Inhaltlich richten sich die Ausweisungs- und Zuweisungsentscheidungen der Landesanstalt, die durch Nutzungsplan (§ 20 Abs. 3 LMedienG) oder Verwaltungsakt (§ 20 Abs. 5 LMedienG) erfolgen, nach § 21 Abs. 1 LMedienG.

Die alleinige Zuständigkeit des Vorstands für den Nutzungsplan begründet keine Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des in § 36 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz LMedienG festgelegten Wahlverfahrens. Denn durch die oben ((aa) bis cc)) aufgezeigten gesetzlichen Regelungen ist der Einfluss der Mitglieder des Landtags auf die bereits mit dem Erlass dieses Plans verbundenen rundfunkrelevanten Entscheidungen auf ein mit der Verfassung zu vereinbarendes Maß reduziert. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass das Landesmediengesetz bei der Aufteilung der Kapazitäten zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunkveranstaltern mit der Übertragung der Zuständigkeit auf die Landesanstalt eine Regelung gewählt hat, die im Hinblick auf die gebotene Reduzierung des Einflusses des Parlaments bzw. der unmittelbaren staatlichen Verwaltung auf den Rundfunk über die anderer Länder hinausgeht. Denn in anderen Ländern ist diese Entscheidung, sofern eine Einigung zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der jeweiligen Landesmedienanstalt über die Aufteilung freier Kapazitäten nicht erzielt werden kann, häufig dem Parlament (vgl. z.B. § 4 des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 07. Dezember 1995, GVObI. 1995, S. 422) oder der jeweiligen Regierung (vgl. z.B. § 3 Abs. 4 des Hessischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1995, GVBl. I S. 87; § 3 Abs. 7 des Thüringer Landesmediengesetzes vom 05. März 2003, GVBl. S. 117) übertragen.

Die im Nutzungsplan für private Veranstalter ausgewiesenen Kapazitäten sind vor einer Zuweisung grundsätzlich gemäß § 20 Abs. 4 LMedienG auszuschreiben. Soweit die Ausschreibung Aussagen zu inhaltsbezogenen Programmangeboten enthält, die über § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 LMedienG hinausgehen, kann diese Bedeutung für die Medienvielfalt gewinnen. In diesem Fall kann der Medienrat im Rahmen seiner Befugnisse nach § 42 Abs. 3 Satz 1 LMedienG die Zustimmungsverweigerung mit einem Vorschlag verbinden, der eine Alternative nicht nur zu Bewerbern, sondern auch zum Ausschreibungsinhalt enthält.

(2) Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 LMedienG bedürfen private Veranstalter von Hörfunk- und Fernsehprogrammen grundsätzlich einer Zulassung, die nach Programmart (Hörfunk oder Fernsehen) und Programmkategorie (Vollprogramm oder Spartenprogramm) zu spezifizieren ist (§ 12 Abs. 2 Satz 1 LMedienG). Gemäß § 35 Abs. 1 LMedienG ist für die Zulassung der Vorstand der Landesanstalt zuständig.

Der Verzicht auf ein Zustimmungserfordernis des Medienrats begegnet indessen keinen Bedenken, weil das Gesetz zwischen der Zulassung und der Zuweisung von Übertragungskapazitäten an private Veranstalter trennt (sog. „Führerscheinelösung“). In § 12 Abs. 3 Nr. 2 LMedienG ist klagestellt, dass die Erteilung der Zulassung das Erfordernis einer Zuteilung von Übertragungskapazitäten an den privaten Veranstalter unberührt lässt. Diese Zuweisung von Kapazitäten nach Maßgabe des § 21 LMedienG bedarf jedoch der Zustimmung des Medienrats (§ 42 Abs. 2 Nr. 1 LMedienG). Gerade wegen dieser Aufteilung des Verfahrens in eine Zulassung und die eigentlich maßgebliche Zuteilung einer Übertragungskapazität hat der Gesetzgeber von einer Beteiligung des Medienrats in der Form eines Zustimmungserfordernisses auch für die Zulassung selbst abgesehen (vgl. LT-Drucks. 12/4026, S. 72 zu § 42). Die Entscheidung über die Zulassung eines privaten Veranstalters, auf die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 LMedienG ein Anspruch besteht, sofern dieser die im Landesmediengesetz genannten Voraussetzungen erfüllt, bietet dem Vorstand keinen Raum für sachfremde Erwägungen. Zwar erfordert z. B. § 13 Abs. 2 Nr. 6 LMedienG eine Prognose, ob der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, dass er das Programm entsprechend der Zulassung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben veranstalten und verbreiten wird. Diese Prognose hat sich aber in erster Linie daran zu orientieren, ob dieser

Veranstalter bisher die für ihn geltenden medienrechtlichen Vorschriften beachtet hat. Auch die Vorschrift über die sachlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 14 LMedienG) enthält für die dem Vorstand obliegende Entscheidung ausreichend bestimmte Vorgaben. Eine Versagung der Zulassung unterliegt verwaltungsgerichtlicher Kontrolle.

(3) In § 20 Abs. 5 LMedienG ist bestimmt, dass die Zuweisung von Übertragungskapazitäten zur Durchführung von Projekten nach § 16 LMedienG oder zur Ermöglichung einer wirtschaftlich leistungsfähigen Rundfunkveranstaltung (vgl. § 20 Abs. 4 Nr. 2 LMedienG) im Gegensatz zu der dort festgelegten Regel nicht der Zustimmung des Medienrats bedarf. Wegen der geringeren Relevanz dieser Fälle für die Meinungsvielfalt und im Interesse der Flexibilität der Landesanstalt sind diese Ausnahmen vom Erfordernis der Zustimmung des Medienrats verfassungsrechtlich zulässig (vgl. LT-Drucks. 12/4026, S. 60 zu § 20).

(4) Beabsichtigt der Vorstand, einem Widerspruch gegen einen mit Zustimmung des Medienrats ergangenen Verwaltungsakt abzuweichen, so bedarf der nach § 72 VwGO ergehende Abhilfebescheid wiederum der Zustimmung des Medienrats, weil die für das Zustimmungserfordernis des § 42 Abs. 2 LMedienG maßgebliche Regelung des Verwaltungsakts (§ 35 Satz 1 LVwVfG) geändert wird. Damit ist sichergestellt, dass das Zustimmungserfordernis auch nicht im Widerspruchsverfahren umgangen werden kann. Soll dagegen der Widerspruch gegen einen zustimmungsbedürftigen Verwaltungsakt zurückgewiesen werden, so überprüft der Vorstand lediglich die *eigene* Entscheidung auch im Hinblick auf Zweckmäßigkeit-, Ermessens- und Beurteilungserwägungen.

ff) Der Gesetzgeber hat für die wegen ihrer besonderen legitimierenden Wirkung von den Fraktionen des Landtags vorrangig anzustrebende Wahl nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LMedienG einen engen zeitlichen Rahmen vorgegeben.

Er konnte dabei berücksichtigen, dass das Ende der Amtsperiode des bisherigen Vorstands feststeht und bereits lange vor diesem Zeitpunkt Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Besetzung zumindest der sonstigen Vorstandsmitglieder möglich sind. Die zeitliche Vorgabe entspricht dem Interesse an der Funktionsfähig-

keit der Landesanstalt und berücksichtigt die nach Ablauf der Amtszeit geringer werdende Legitimation des Vorstands.

Wie § 34 Abs. 6 LMedienG zu entnehmen ist, ist die Amtszeit des gesamten Vorstands der Landesanstalt auf sechs Jahre begrenzt. Mit Ende seiner Amtszeit ist der bisherige Vorstand zur Erledigung der diesem Organ nach dem Landesmediengesetz obliegenden Aufgaben grundsätzlich nicht mehr berufen. Die Regelung des § 34 Abs. 6 Satz 4 LMedienG deckt lediglich den Zeitraum bis zur Ernennung des neuen Vorsitzenden des Vorstands ab. Der Gesetzgeber darf durch eine geeignete Gestaltung des Verfahrens sicherstellen, dass alsbald nach Beendigung einer Amtsperiode der neue Vorstand, gestützt auf die sich aus der Wahl durch den Landtag ergebende Legitimation, seine Arbeit aufnehmen kann.

b) Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Regelung in § 36 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz LMedienG, wonach die Wahl durch den Landtag der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder bedarf, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird. Auch bei diesem Wahlverfahren sind die mit der Wahl durch den Landtag verbundenen Einflussmöglichkeiten des Parlaments auf die für die Rundfunkfreiheit relevanten Entscheidungen der Landesanstalt auf ein verfassungsrechtlich zulässiges Maß reduziert.

Diese Bestimmung gewährleistet einen größeren Schutz vor einer ausschließlich an den Vorstellungen der Landtagsmehrheit orientierten Besetzung des Vorstands der Landesanstalt als die von den Antragstellern für verfassungsmäßig angesehene Bestimmung des § 36 Abs. 1 Satz 1 LMedienG. Für dieses Verfahren reicht die Verständigung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag für sämtliche Mitglieder des Vorstands der Landesanstalt aus. Die ablehnende Haltung der übrigen Mitglieder des Landtags ist für § 36 Abs. 1 Satz 1 LMedienG unerheblich. Wird die derzeitige Sitzverteilung im Landtag zugrunde gelegt, so bedarf es für das Verfahren nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LMedienG lediglich einer Einigung der beiden größten Fraktionen, die auch bei Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt im Falle des § 36 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz LMedienG die Besetzung des gesamten Vorstands der Landesanstalt bestimmen könnten. Die Haltung der beiden anderen Landtagsfraktionen ist dann für das Verfahren

nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LMedienG nicht von Bedeutung. Demgegenüber setzt § 36 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz LMedienG tatsächlich eine Einigung sämtlicher Fraktionen des Landtags voraus. Sofern die personellen Vorstellungen auch nur einer Fraktion beim alleinigen Wahlvorschlag nach § 36 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz LMedienG nicht berücksichtigt werden, ist diese nicht gehindert, ihrerseits einen eigenen Vorschlag mit der Folge einzureichen, dass die Wahl nicht mehr nach § 36 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz LMedienG, sondern nur noch nach dem ersten Halbsatz aufgrund von Wahlvorschlägen der Fraktionen erfolgen kann.

3. In ihrer Antragsbegründung haben die Antragsteller geltend gemacht, führende Vertreter der größten Landtagsfraktion hätten sich im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Vorsitzenden des Vorstands der Landesanstalt nach § 36 Abs. 1 Satz 2 LMedienG nicht um das Zustandekommen einer Wahl nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LMedienG bemüht, sondern von vornherein eine Wahl nach § 36 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz LMedienG angestrebt.

Das Landesmediengesetz verpflichtet sämtliche Fraktionen des Landtags dazu, sich wegen der besonderen legitimierenden Wirkung einer Wahl des Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags um die Besetzung des Vorstands nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LMedienG zu bemühen und nicht von vornherein ein Wahlverfahren nach § 36 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz LMedienG anzustreben. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollen der Wahl des Vorstands der Landesanstalt rechtzeitige, ernsthafte und von dem Ziel einer überparteilichen Einigung geprägte Bemühungen der Landtagsfraktionen um eine einvernehmliche Besetzung des Vorstands vorangehen, die sich an dem Prinzip der Bestenauslese orientieren. Dem entspricht bezüglich des Vorsitzenden des Vorstands auch die insoweit vorgeschriebene öffentliche Ausschreibung (§ 36 Abs. 1 Satz 2 LMedienG). Dem mit der Einfügung des Satzes 2 in § 36 Abs. 1 LMedienG vom Gesetzgeber verfolgten Ziel tragen die Fraktionen des Landtags bei ihren Wahlvorschlägen nach § 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG dadurch Rechnung, dass sie das Ergebnis der auf die Wahl nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LMedienG bezogenen öffentlichen Ausschreibung angemessen berücksichtigen.

Ob das aktuelle Wahlverfahren dem in allen Phasen genügt hat, hat der Staatsgerichtshof indessen in dem Verfahren der abstrakten Normenkontrolle nach Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 LV i.V.m. §§ 48 ff. StGHG nicht zu prüfen. Ihm steht es in diesem Verfahren nur zu, die Vereinbarkeit von Landesgesetzen oder sonstigen landesrechtlichen Vorschriften mit der Landesverfassung zu prüfen. Dafür ist es im Regelfall nicht entscheidend, ob die am Verfahren Beteiligten die Norm in einem konkreten Einzelfall entsprechend dem Willen des Gesetzgebers anwenden. Aus dem Umstand, dass die konkrete Beachtung oder Nichtbeachtung einer Rechtsnorm möglicherweise von den Vorgaben des Gesetzgebers abweicht, ergeben sich grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit. Gleichwohl verlangt gerade in Fragen der Wahrung der Staatsfreiheit des Rundfunks die Gefährdung der Vorkehrungen und Zielsetzungen des Gesetzgebers durch die praktische Umsetzung im politischen Raum besondere Wachsamkeit.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 55 StGHG.

Stilz

Georgii

Strauß

Prof. Dr. von Barga

Prof. Dr. Mailänder

Prof. Dr. Kirchhof

Grießhaber

Prof. Dr. Jäger

Stamm